

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern

Bern / Zürich, 21. August 2007

**Stellungnahme der Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Obligationenrechts
(Haftung für gefährliche Hunde)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der oben genannten Vernehmlassung. Als auf Rechtsfragen der Mensch-Tier-Beziehung spezialisierte Organisation begrüsst die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) die Revisionsbestrebungen des Haftpflichtrechts bezüglich der Haltung von Hunden grundsätzlich. Die Revisionsvorlage fokussiert sich richtigerweise auf die Verantwortung der Hundehalter – und nicht auf die Hunde – und trägt damit dem Umstand Rechnung, dass der Kern der Hundeproblematik im häufig falschen Verhalten der Hundehaltenden liegt.

Bei den drei vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement vorgeschlagenen Änderungen des Art. 56 des Obligationenrechts gibt die TIR eindeutig der **Variante II** (Regelung mit obligatorischer Haftpflichtversicherung) den Vorzug.

Die vorgesehene Abschaffung des Entlastungsbeweises ist aus der Sicht der TIR sinnvoll. Im Hinblick auf die Entspannung des strapazierten Mensch-Hund-Verhältnisses in Politik und Gesellschaft sollen Halterinnen und Halter für die von ihren Hunden angerichteten Schäden grundsätzlich und ungeachtet dessen haften, ob sie beweisen können, dass sie ihr Tier genügend beaufsichtigt haben. Die Abschaffung des Entlastungsbeweises ist zudem auch aus der Sicht des Geschädigten zu begrüssen. Den Hauptvorschlag des EJPD lehnt die TIR aufgrund der hier nicht entscheidenden Differenzierung zwischen "gefährlichen" und anderen Hunden *jedoch ab*. Vielmehr soll die Abschaffung des Entlastungsbeweises für *alle Hundehaltenden gleichermassen* gelten, wie dies in der Variante II vorgesehen wird.

Die Einführung des noch gar nicht genauer umschriebenen Begriffs "gefährlicher Hund" in das Obligationenrecht hält die TIR im Übrigen auch darum für heikel, weil damit gesetzgeberische und terminologische Ungereimtheiten mit einem allfällig geplanten eidgenössischen Hundegesetz, wie dies von der TIR bereits im Herbst 2006 vorgeschlagen wurde (siehe Beilage 1)¹, vorprogrammiert sind. In ihrer Stellungnahme zur parallel laufenden Vernehmlassung zu den Vorschlägen der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur (WBK) des Nationalrats hat sich die TIR gegen Bezeichnungen wie "gefährliche" oder "möglicherweise gefährliche" Hunde ausgesprochen, weil damit unnötiger- bzw. fälschlicherweise suggeriert wird, Hunde würden per se eine latente Gefahr darstellen (siehe Beilage 2). Sollte der Begriff des "gefährlichen Hundes" dereinst trotzdem Eingang in die eidgenössische Gesetzgebung finden, müsste er in einem zentralen Erlass für die ganze Rechtsordnung einheitlich definiert werden.

Aufgrund des zu begrüßenden Versicherungsobligatoriums für sämtliche Hundehaltenden (Art. 56a OR) ist die Variante II der Variante I vorzuziehen. Durch eine zwingend von jeder Hundehalterin und jedem Hundehalter abzuschliessende spezielle Haftpflichtversicherung kann sichergestellt werden, dass Schadensereignisse in jedem Fall finanziell gedeckt sind. Diese obligatorische Hundehalter-Haftpflichtversicherung entspricht einem langjährigen Postulat der TIR. In verschiedenen kantonalen Hunderechten ist ein entsprechendes Obligatorium bereits verankert, wobei sich aufgrund der hohen Mobilität der Bevölkerung eine bundesweite Lösung aufdrängt. Zudem ist nicht zu erwarten, dass sich Hundehaltende unvorsichtiger verhalten werden, wenn sie um das Entstehen einer Versicherung im Schadensfall wissen. Auch in verschiedenen anderen Bereichen, namentlich im Strassenverkehr, verhalten sich die Schädiger aufgrund bestehender Obligationen nicht unvorsichtiger. Die Haftungsverschärfung ist ausserdem nicht sinnvoll, wenn im Schadensfall eine Hundehalterin oder ein Hundehalter aufgrund finanzieller Schwierigkeiten den eingetretenen Schaden nicht finanzieren kann. Das Versicherungsobligatorium ist daher die logische Konsequenz aus der vorgesehenen Verschärfung der Tierhalterhaftpflicht.

Anzumerken bleibt, dass verschiedene der derzeit zur Diskussion stehenden neuen Vorschriften zur Hundeproblematik vorzugsweise in ein und demselben Erlass – idealerweise in einem eidgenössischen Hundegesetz – geregelt werden sollten. Bezüglich die Bestimmungen zur obligatorischen Haftpflichtversicherung empfiehlt die TIR, von einer Änderung des Obligationenrechts abzusehen und diese stattdessen in das eidgenössische Hundegesetz zu integrieren. Als Grundlage für ein derartiges Spezialgesetz könnte der bereits angesprochene von der TIR vorgelegte Entwurf für ein "Bundesgesetz zum Schutz vor und von Hunden" dienen. Aktuell bleibt in diesem Zusammenhang auch die von der TIR bereits im Rahmen ihres Gesetzesentwurfs geforderte Schaffung eines "*Fonds zur Verhütung von durch Hunde verursachten Unfällen (FVHU)*", der durch einen fixen Teil der Versicherungsprämien gespeisen würde. Aus den Mitteln des Fonds könnten Präventionskampagnen und die Information der Bevölkerung über den sicheren und tiergerechten Umgang mit Hunden finanziert werden. Damit würden die von den

¹ Siehe auch www.tierimrecht.org/de/downloads/pdf/eidg_hundegesetz_111006.pdf.

Hundehaltenden ausgelösten Kosten nach dem Verursacherprinzip von ihnen selber getragen.

Die in der Variante II vorgeschlagenen Art. 56a-f OR werden von der TIR – unter Vorbehalt der nachstehenden Überlegungen – begrüsst.

- Art. 56b Abs. 1 OR ist *ersatzlos zu streichen*, weil es nicht sachgerecht erscheint, dass einzelne Personen von der Versicherungspflicht befreit werden sollten. Da eine tierschutzgerechte und gesetzeskonforme Hundehaltung naturgemäss mit verschiedensten Kosten verbunden ist, wird sie nicht alleine an der Finanzierung einer Haftpflichtversicherung für den Hundehalter scheitern.
- Die in Art. 56f OR geforderte Beschlagnahmung des Hundes tangiert die verfassungsmässige Eigentumsgarantie, deren Einschränkung nur nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip zulässig ist. Die Beschlagnahmung aufgrund nicht bezahlter Versicherungsbeiträge ist jedoch *nicht verhältnismässig*, da die Wegnahme des Hundes aus seiner gewohnten Umgebung zur Durchsetzung einer Geldforderung nicht geeignet ist. Das emotionale Verhältnis zwischen Mensch und Tier stellt ein schützenswertes Rechtsgut dar, dessen Verletzung eine seelische Unbill hervorruft, die einer ungerechtfertigten Persönlichkeitsverletzung gleichkommt. Vielmehr sind hier primär die klassischen Mittel des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts in Betracht zu ziehen, wobei die Pfändung von Tieren seit 2003 grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

Anzuführen bleibt schliesslich, dass der in Abs. 3 vorgesehene Verkauf der beschlagnahmten Hunde in der Praxis wohl nur schwer umsetzbar ist. In der Regel verfügen nur Rassehunde über einen hohen Marktwert, während jedoch fast jeder Hund für seinen Besitzer einen Affektionswert aufweist. Vor dem Hintergrund der vielen überfüllten Tierheime in der Schweiz kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Verwertungserlös eines solchen Tieres in einem angemessenen Verhältnis zum affektiven Wert des Hundes für seinen Halter steht.

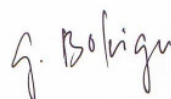
Für die wohlwollende Prüfung und weitest gehende Übernahme unserer Anliegen danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT



Antoine F. Goetschel
Dr. iur., Geschäftsleiter und Rechtsanwalt



Gieri Bolliger
Dr. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter und
Rechtsanwalt

Beilagen

1. TIR-Entwurf für ein "Bundesgesetz zum Schutz von und vor Hunden" vom 11.10.2006

2. TIR-Stellungnahme vom 21.8.2007 im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung von Art. 80 der Bundesverfassung und Art. 1 / 21a ff. des Tierschutzgesetzes